

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VG 12 K 2418/20.A

di

Klägers,

---

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Berenice Böhlo, Rosenthaler Straße 46-47, 10178 Berlin, Az.: 30/16 be,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az. [REDACTED]-475,

Beklagte,

wegen Asylrechts (Syrien/Bulgarien)

hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 11. Januar 2022

durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Stüker-Fenski als Einzelrichterin

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 4. Januar 2016 wird mit Ausnahme der Regelung in Ziffer 2 Satz 4 aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht zuvor der Kläger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### **Tatbestand:**

Der am [REDACTED] 1989 geborene Kläger ist kurdischer Syrer sunnitischer Religionszugehörigkeit. Er reiste ausweislich einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender am 21. August 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 21. Oktober 2015 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) einen Asylantrag.

Nachdem das Bundesamt aufgrund eines Eurodac-Treffers ein Übernahmemeersuchen an Bulgarien gerichtet hatte, teilten die bulgarischen Behörden mit, dass dem Kläger am 9. Juli 2015 in Bulgarien der Flüchtlingsstatus zuerkannt worden sei.

Mit Bescheid vom 4. Januar 2016, dem Kläger zugestellt am 22. Januar 2016, lehnte die Beklagte den Asylantrag des Klägers als unzulässig ab (Ziffer 1), forderte ihn auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen, drohte ihm andernfalls die Abschiebung nach Bulgarien oder einen anderen aufnahmebereiten Staat an (Ziffer 2 Sätze 1 bis 3) und befristete das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach dem Aufenthaltsgesetz auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 3). Weiter stellte die Beklagte fest, dass der Kläger nicht nach Syrien abgeschoben werden darf (Ziffer 2 Satz 4). Der Antrag auf Durchführung eines Asylverfahrens sei unzulässig. Der Kläger könne aufgrund des in Bulgarien gewährten internationalen Schutzes keine weitere Schutzgewährung verlangen. Ein erneutes Anerkennungsverfahren sei unzulässig, wenn dem Ausländer bereits in einem anderen Mitgliedstaat internationaler Schutz, also Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz, zuerkannt worden sei. § 60 Abs. 1 S. 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes schließe eine neuerliche Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch das Bundesamt aus. Der Kläger mache keine Abschiebungshindernisse in Bezug auf Bulgarien geltend.

Gegen den Bescheid hat der Kläger am 4. Februar 2016 Klage erhoben (VG 12 K 271/16.A). Die Kammer hat das Verfahren mit Beschluss vom 25. Januar 2018 bis zu den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes über die Vorlagen des Bundesverwaltungsgerichts 1 C 2/17 und 1 C 26/16 ausgesetzt und führt dieses nach Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes durch Beschluss vom 13. November 2019 unter dem Aktenzeichen VG 12 K 2418/20.A weiter.

Im Klageverfahren hat der Kläger ärztliche Bescheinigungen der Charité, Klinik und Hochschulambulanz für Psychiatrie und Psychotherapie, vom [REDACTED] und vom [REDACTED] 2021 vorgelegt und trägt vor: Er habe starke psychische Probleme, sei in durchgehender Behandlung und nehme regelmäßig die Medikamente Trazodon Glenmark 100 mg und Buprion Bioma 150 mg. Seine Rückführung nach Bulgarien sei europarechtlich nicht zulässig, weil er ein menschenwürdiges Existenzminimum nach den dort herrschenden Bedingungen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht erreichen könne, sondern beachtlich wahrscheinlich in eine Situation extremer materieller Not geraten würde. Anerkannt Schutzberechtigten drohe in Bulgarien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Obdachlosigkeit. Sie hätten kaum Zugang zu staatlichen Unterkünften und könnten aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation und administrativer Hürden auch nur in seltensten Fällen an privat vermieteten Wohnraum gelangen. Anerkannt Schutzberechtigte hätten zudem kaum eine Chance, sich durch Arbeit aus ihrer Situation der extremen materiellen Not zu befreien. Sie seien auf sich allein gestellt und mit erheblicher Diskriminierung konfrontiert. Selbst wenn sie eine Arbeit finden könnten, seien die Löhne so gering, dass diese regelmäßig nicht zur Bezahlung der Miete ausreichen. Jegliche staatliche Unterstützung sei von einer festen Meldeadresse abhängig; die Adresse der Aufnahmeeinrichtung könne insofern von anerkannt Schutzberechtigten nicht benannt werden. Die Gesundheitsversorgung sei nicht gesichert. Auf anerkannt Schutzberechtigte wirkten sich die katastrophalen Zustände im Gesundheitswesen erheblich stärker aus als auf Staatsangehörige. Es existierten keine Behandlungsmöglichkeiten für psychisch Kranke. Rückkehrer müssten oft monatelang auf die Reaktivierung ihrer Gesundheitskarte warten. Auch die notwendigen Kosten für eine Krankenversicherung und Medikamente könnten nicht bezahlt werden. Es werde zudem auf die bulgarische Gesetzesänderung im Jahr 2020 hingewiesen. Da der Flüchtlingsstatus bei ihm nicht ver-

längert worden sei, sei nach jeder Betrachtungsweise davon auszugehen, dass dieser inzwischen erloschen sei.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 4. Oktober 2016 mit Ausnahme der Ziffer 2 Satz 4 aufzuheben,  
hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bis 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Bulgariens vorliegen.

Die Beklagte hat den Kläger am 6. September 2021 zur Zulässigkeit des Asylantrags angehört. Sie beantragt,

die Klage abzuweisen,

und nimmt zur Begründung Bezug auf die angefochtene Entscheidung

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten und die dazu von der Beklagten vorgelegten Ausdrucke elektronisch gespeicherter Daten des Bundesamtes verwiesen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Über die Klage war durch die Einzelrichterin zu entscheiden, weil die Kammer ihr das Verfahren mit Beschluss vom 25. Januar 2018 zur Entscheidung übertragen hat (§ 76 Abs. 1 des Asylgesetzes - AsylG -).

Soweit der Kläger die Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 4. Januar 2016 begehrt, ist die Klage als Anfechtungsklage zulässig und hat auch in der Sache Erfolg. Denn insoweit ist der Bescheid in dem nach § 77 Abs. 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Allerdings leidet der Bescheid nicht (mehr) an einem Anhörungsmangel, weil das Bundesamt den Kläger nachträglich angehört hat (zur Heilungsmöglichkeit vgl. BVerwG, Urteil vom 30. März 2021 - 1 C 41/20 -, juris Rn. 19).

Der Bescheid ist aber - im Umfang des Anfechtungsbegehrens - materiell rechtswidrig. Rechtsgrundlage für die Unzulässigkeitsentscheidung in Ziffer 1 des Bescheides ist § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Danach ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt, ihm also die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutz zuerkannt hat. Fraglich ist bereits, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG noch vorliegen. Denn dem Kläger wurde zwar in Bulgarien am 9. Juli 2015 der Flüchtlingsstatus zuerkannt. Er macht aber geltend, aufgrund der Änderung der Gesetzeslage in Bulgarien sei davon auszugehen, dass ihm dieser Schutzstatus inzwischen entzogen worden sei.

Letztlich muss die Frage nach einem Fortbestand des Schutzstatus in Bulgarien nicht geklärt werden, weil jedenfalls die weiteren unionsrechtlichen Anforderungen an eine Unzulässigkeitsentscheidung im Sinne von § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG nicht erfüllt sind. Auf der Grundlage von Art. 33 Abs. 2 Buchst. a) RL 2013/32/EU darf ein Asylantrag nicht als unzulässig abgelehnt werden, wenn dem Asylbewerber in einem anderen Mitgliedstaat bereits internationaler Schutz gewährt worden ist, aber das Gemeinsame Europäische Asylsystem in der Praxis in diesem Mitgliedstaat auf größere Funktionsstörungen stößt, die so schwerwiegend sind, dass der Schutzsuchende tatsächlich der ernsthaften Gefahr ausgesetzt ist, dort eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 der Europäischen Grundrechtecharta (GRCh) zu erfahren (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C-297/17 u.a. -, juris Rn. 101; Beschluss vom 13. November 2019 - C-540/17 -, juris Rn. 35; BVerwG, Urteil vom 20. Mai 2020 - 1 C 34.19 -, juris Rn. 15 ff.). Das beachtliche Risiko einer Verletzung von Art. 4 GRCh steht einer Unzulässigkeitsentscheidung selbst dann entgegen, wenn für den Ausländer ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG festgestellt wird (vgl. EuGH, Beschluss vom 13. November 2019 - C-540/17 -, juris Rn. 40).

Aufgrund des fundamental bedeutsamen Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens, der eine Grundlage des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems bildet, gilt die Vermutung, dass die Behandlung eines Asylsuchenden in jedem Mitgliedstaat in Ein-

klung mit den Erfordernissen der Europäischen Grundrechtecharta und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) steht (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C-163/17 -, juris Rn. 82). Diese Vermutung ist widerlegt, wenn das Asylsystem in der Praxis auf größere Funktionsstörungen in einem bestimmten Mitgliedstaat stößt, so dass ein ernsthaftes Risiko besteht, dass Personen, die internationalen Schutz beantragen oder bereits erhalten haben, bei einer Überstellung in diesen Mitgliedstaat in einer Weise behandelt werden, die mit ihren Grundrechten unvereinbar ist (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C-163/17 -, juris Rn. 83; Beschluss vom 13. November 2019 - C-540/17 -, juris Rn. 36). Dieses Risiko entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Er setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die Umstände, die für eine mit der Europäischen Grundrechtecharta unvereinbare Behandlung sprechen, ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13. Februar 2019 - 1 B 2.19 - juris Rn. 6; Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 32).

Die für die Annahme eines Verstoßes gegen Art. 4 GRCh erforderliche besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit ist erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hat, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befindet, die es ihr nicht erlaubt, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigt oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzt, der mit der Menschenwürde unvereinbar ist. Lebensumstände, die nicht den Bestimmungen der Art. 20 ff. RL 2011/95/EG gerecht werden, führen nicht zu einer Einschränkung der Ausübung der in Art. 33 Abs. 2 Buchst. a) RL 2013/32/EU vorgesehenen Befugnis, solange die Schwelle der Erheblichkeit des Art. 4 GRCh nicht erreicht ist (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C-297/17 u.a. -, juris Rn. 92; Beschluss vom 13. November 2019 - C-540/17 -, juris Rn. 36; BVerwG, Urteil vom 20. Mai 2020 - 1 C 34.19 -, juris Rn. 16). Das ist selbst in durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person gekennzeichneten Situationen nicht der Fall, solange sie nicht mit extremer materieller Not verbunden sind, aufgrund deren die betreffende Person sich in einer solch schwerwiegenden Situation befindet, dass sie einer unmenschlichen oder erniedrigenden

Behandlung gleichgestellt werden kann (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C-163/17 -, juris Rn. 93; Beschluss vom 13. November 2019 - C-540/17 -, juris Rn. 39).

Allein der Umstand, dass der Antragsteller im schutzgewährenden Mitgliedstaat keine oder im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten nur in deutlich eingeschränktem Umfang existenzsichernde Leistungen erhalten würde, ohne jedoch anders als die Angehörigen dieses Mitgliedstaats behandelt zu werden, rechtfertigt nicht die Annahme einer Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh. Vielmehr muss hinzukommen, dass sich der Antragsteller aufgrund seiner besonderen Verletzbarkeit unabhängig von seinem Willen und seinen persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die den vorstehend genannten Kriterien entspricht (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C-297/17 u.a. -, juris Rn. 93 f.). Für sich genommen ist ebenfalls ohne Bedeutung, ob anerkannte Schutzberechtigte auf familiäre Solidarität zurückgreifen können oder Integrationsprogramme mangelhaft sind (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C-163/17 -, juris Rn. 94, 96) oder keine existenzsichernden staatlichen Leistungen bestehen, soweit dies für Inländer ebenso gilt (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C-297/17 u.a. -, juris Rn. 93).

Ob systemische oder allgemeine oder nur bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen vorliegen, die das Risiko einer Verletzung von Art. 4 GRCh begründen, hat das Gericht auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben und im Hinblick auf den durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandard der Grundrechte zu würdigen (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C-163/17 -, juris Rn. 90; Beschluss vom 13. November 2019 - C-540/17 -, juris Rn. 38; s. auch BVerfG, Beschluss vom 8. Mai 2017 - 2 BvR 157/17 -, juris Rn. 16; Beschluss vom 25. April 2018 - 2 BvR 2435/17 -, juris Rn. 34).

In zeitlicher Hinsicht kommt es bei der Prüfung der Zulässigkeit eines Asylantrages nicht darauf an, ob das relevante Risiko einer Verletzung von Art. 4 GRCh zum Zeitpunkt der Überstellung, während des Asylverfahrens oder erst nach dessen Abschluss besteht (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C-163/17 -, juris Rn. 88; Beschluss vom 13. November 2019 - C-540/17 -, juris Rn. 37).

Von diesen Maßstäben ausgehend bestehen in Bulgarien bei einer Gesamtbetrachtung zurzeit im Hinblick auf die Aufnahmebedingungen derart grundlegende Defizite,

dass die Annahme gerechtfertigt ist, dass den Betroffenen bei einer Abschiebung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i.S.v. Art. 4 EUGrCh bzw. Art. 3 EMRK droht, und zwar auch dann, wenn es sich um nicht vulnerable, gesunde und arbeitsfähige anerkannte Schutzberechtigte handelt (dagegen - allerdings vor der Covid-Lage und der Änderung der Rechtslage in Bulgarien - ausführlich OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. Dezember 2019 - OVG 3 B 8.17 -, juris Rn. 31 ff.).

Anerkannt Schutzberechtigten droht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Obdachlosigkeit, weil sie in der Regel faktisch keinen Zugang zu Wohnraum haben. Schon nach der bis zum Herbst 2020 bestehenden Rechtslage hatten anerkannte Flüchtlinge zwar theoretisch nach Art. 32 Abs. 3 des Asyl- und Flüchtlingsgesetzes (LAR) der Republik Bulgarien sechs Monate lang Anspruch auf staatliche finanzielle Unterstützung für eine Unterkunft (Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht vom 18. Juli 2017, im Folgenden: AA 18. Juli 2017, S. 8). Dieser Anspruch wurde aber in der Praxis nicht umgesetzt. Stattdessen hatte sich etabliert, dass die anerkannt Schutzberechtigten auf Antrag und abhängig von der Belegungsrate für bis zu sechs Monate, in besonderen Einzelfällen auch länger, in den Flüchtlingsunterkünften bleiben durften, denen sie zur Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen worden waren. Diese Praxis wurde aber nicht auf anerkannt Schutzberechtigte und Dublin-Rückkehrer angewandt, die aus welchen Gründen auch immer zwischenzeitlich diese Unterkünfte verlassen haben. Deshalb bestand für diese - schon damals - die Gefahr, in Bulgarien obdachlos zu werden (Expertise der Rechtsanwältin Dr. Valeria Ilareva, PhD, vom 7. April 2017, im Folgenden: Ilareva 7. April 2017, S. 8 f.; AA 18. Juli 2017, S. 8).

Zwischenzeitlich hat sich die Gefahr der Obdachlosigkeit bei einer Rückkehr nach Bulgarien jedoch noch deutlich erhöht. Denn Art. 32 Abs. 3 des bulgarischen Asyl- und Flüchtlingsgesetzes, wonach anerkannt Schutzberechtigte bis zu sechs Monate nach Bestandskraft der Zuerkennung internationalen Schutzes finanzielle Unterstützung für eine Wohnung erhalten konnten, wurde durch Änderungsgesetz vom 16. Oktober 2020 gestrichen (vgl. Antwort des Auswärtigen Amtes vom 11. März 2021 an Verwaltungsgericht Potsdam, im Folgenden: AA vom 11. März 2021). Die Not-



wendigkeit zur Suche und eigenständigen Finanzierung einer Wohnung ergibt sich damit ohne zeitlichen Aufschub bereits unmittelbar nach der Einreise.

Die Beschaffung von Wohnraum am freien Wohnungsmarkt ist indes selbst dann ein großes Problem, wenn finanzielle Mittel zur Anmietung von Wohnraum vorhanden sind. Durch den Mangel an gezielter Unterstützung im Wohnungswesen müssten sich Statusinhaber durch Immobilienagenturen, Landsleute, Rechtsanwälte und Freiwillige ihren eigenen Wohnraum suchen. Die Vermittler nutzten häufig die Unerfahrenheit der Begünstigten mit den örtlichen Verhältnissen, ihr fehlendes bulgarisches Sprachwissen und ihren verzweifelten Bedarf an Wohnraum aus und verlangten von ihnen höhere Provisionen oder Mieten für Räume, denen es selbst am Nötigsten fehle (vgl. auch Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Stuttgart vom 23. Juli 2015, im Folgenden: AA 23. Juli 2015, S. 2). Das Auswärtige Amt räumt ein, dass die private Anmietung einer Wohnung nach Einschätzung des UNHCR in der Regel an der Zurückhaltung bulgarischer Vermieter scheitert, an den genannten Personenkreis eine Wohnung zu vermieten (AA 11. März 2021). Auch die Nichtregierungsorganisationen, die in Einzelfällen bei der Wohnungssuche helfen (AA 18. Juli 2017, S. 9), sind nicht in der Lage, den in Deutschland lebenden anerkannten Schutzberechtigten bei einer Rückkehr nach Bulgarien Unterkünfte zu verschaffen, da deren Hilfen (u. a. Beratung bei der Unterkunftssuche) sich nur im begrenzten Rahmen der jeweiligen Projektfinanzierung bewegen können (Ilareva 7. April 2017, S. 3 ff.). Im Ergebnis ist die Erlangung des Schutzstatus nach einer Rückkehr daher faktisch in der Regel gleichbedeutend mit Obdachlosigkeit (so ausdrücklich: AA 23. Juli 2015, S. 2). Zudem hat sich die Unterbringungsproblematik durch die Covid-19-Pandemie verschärft, weil die Pandemie den Handlungsspielraum der Nichtregierungsorganisationen, die anerkannt Schutzberechtigten bei ihrer Rückkehr nach Bulgarien bei der Suche nach einer Unterbringung unterstützen, deutlich eingeschränkt hat (AA 11. März 2021).

Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger in Bulgarien abweichend von der dargestellten allgemeinen Einschätzung auf (irgend-)eine Unterkunft zugreifen kann, sind nicht ersichtlich. Insbesondere liegt auch keine Zusicherung des Bundesamtes vor, dass dem Kläger in Bulgarien eine konkrete Unterkunft zur Verfügung steht.

Anerkannt Schutzberechtigte haben zudem große Schwierigkeiten, eine Arbeitsstelle zu erlangen, um die für Wohnraum und den übrigen Lebensbedarf benötigten Mittel zu erwirtschaften (a.A. Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22. September 2020 - OVG 3 B 33.19 - m.w.N., juris Rn. 33ff). Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist anerkannten Schutzberechtigten auch und gerade deshalb versperrt, weil sie über keine Unterkunft verfügen. Die Jobcenter der Agentur für Arbeit unterstützen die eigenen Anstrengungen bei der Arbeitssuche durch Bereitstellung von Informationen über verfügbare Stellen, Möglichkeiten zur Weiterbildung, Berufsausbildung sowie Berufsorientierungskurse und haben eine unter anderem ins Arabische übersetzte Informationsbroschüre herausgegeben. Ohne Unterkunft können sich die Schutzberechtigten aber nicht bei einem Jobcenter der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend melden. Eine solche Anmeldung erfordert nämlich ein Ausweisdokument. Dieses wiederum kann nur beantragt werden, wenn der Schutzberechtigte eine Meldebestätigung vorweisen kann. Für die Meldebestätigung muss er jedoch eine Unterkunft nachweisen können (Ilareva, Bericht über die derzeitige rechtliche, wirtschaftliche und soziale Lage anerkannter Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigter in Bulgarien, 27. August 2015, im Folgenden: Ilareva 27. August 2015, S. 3; Ilareva 7. April 2017, S. 6). Doch selbst nach erfolgreicher Registrierung erweist es sich für die anerkannten Schutzberechtigten als fast unlösbare Aufgabe, ohne Kenntnisse der bulgarischen Sprache einen Arbeitsplatz zu finden (AA 18. Juli 2017, S. 6; UNHCR, Bulgarien als Asylland, April 2014, S. 12 f.).

Ohne Registrierung beim Jobcenter können anerkannte Schutzberechtigte zwar möglicherweise am lokalen Arbeitsmarkt Beschäftigung finden. Sie verdienen dort aber nur den Mindestlohn bzw. einen Betrag, der nicht ausreicht, um die monatlichen Ausgaben zu decken (Ilareva 27. August 2015, S. 3; vgl. auch Pro Asyl, Erniedrigt, misshandelt, schutzlos: Flüchtlinge in Bulgarien, April 2015, S. 35). Auch diese Beschäftigungsverhältnisse bieten also keine Gewähr dafür, eine Unterkunft und den übrigen Lebensbedarf finanzieren zu können.

Wie angespannt die Situation auf dem Arbeitsmarkt für anerkannte Schutzberechtigte in Bulgarien ist, zeigt sich bereits an der Zahl der Arbeitsverträge, die die Nationale Einnahmeagentur der Republik Bulgarien registriert hatte. Sie betrug im Jahr 2019 gerade einmal 315 Arbeitsverträge (AA 11. März 2021). Diese äußerst geringe Zahl

macht nach Ansicht des Gerichts deutlich, dass die Möglichkeiten für nach Bulgarien zurückkehrende Flüchtlinge auf dem dortigen Arbeitsmarkt eher theoretischer Natur sind. Hinzu kommt, dass die Beschäftigungsmöglichkeiten aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie (noch weiter) eingeschränkt sind (vgl. Antwort des Auswärtigen Amtes vom 11. März 2021 an das VG Potsdam zum Verfahren VG 12 K 289/20.A u.a.). Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger abweichend von dieser allgemeinen Einschätzung bessere Möglichkeiten haben, eine ihren Lebensbedarf deckende Arbeitsstelle in Bulgarien zu finden, sind nicht erkennbar.

Hinzu kommt im vorliegenden Fall die Notwendigkeit der medizinischen Versorgung des Klägers. Denn unabhängig von der Möglichkeit, die erforderlichen Behandlungen in Bulgarien überhaupt zu erhalten, hat der Kläger in jedem Fall die nötigen finanziellen Mittel dafür eigenständig aufzubringen, so dass die ohnehin zu erwartende wirtschaftliche Notlage noch weiter in eine existentielle Notlage überzugehen droht.

Die erheblichen Probleme bei der Erlangung einer Unterkunft und einer den Lebensbedarf deckenden Beschäftigung bergen zugleich die Gefahr der Verelendung, da auch kein Zugang zu Sozialhilfe besteht. Denn die bereits erörterte Registrierung beim Jobcenter ist neben dem Ausweisdokument eine der Voraussetzungen, um einen Antrag auf Sozialhilfe stellen zu können (Saarländisches OVG, Urteil vom 10.01.2017 - 2 A 330/16 -, juris Rn. 30; Ilareva, 27. August 2015, S. 4; Ilareva 7. April 2017, S. 7). Ohne Unterkunft besteht für die Schutzberechtigten also auch kein Zugang zu Sozialhilfe, ohne die sie andererseits keine Unterkunft (auf dem freien Wohnungsmarkt) erlangen können (Ilareva, 27. August 2015, S. 4). Der Zugang zu einer Meldeadresse ist daher der „Dreh- und Angelpunkt“ für die Schutzberechtigten in Bulgarien (Saarländisches OVG, a.a.O.). Selbst wenn es anerkannten Schutzbedürftigen möglicherweise mit Unterstützung durch Nichtregierungsorganisationen, die - wie ausgeführt - im Einzelfall helfen, gelingt, Wohnraum zu erlangen, besteht das Risiko, dass die Wohnortgemeinden dennoch nicht bereit sind, die Schutzbedürftigen bei der behördlichen Registrierung zu unterstützen (Ilareva, 7. April 2017, S. 10).

Nach dem oben dargestellten Maßstab sind anerkannte Schutzberechtigte zwar nicht besser zu behandeln als die inländische Bevölkerung. Die Lage der anerkannt Schutzberechtigten unterscheidet sich jedoch grundlegend von der Lebenssituation

der bulgarischen Bevölkerung. Sie haben keine sozialen Kontakte, können nicht auf wirksame familiäre oder nachbarschaftliche Hilfe zurückgreifen, sind weitestgehend auf sich allein gestellt und haben vor allem keinen Zugang zu Unterkunft, Arbeitsmöglichkeiten und Sozialhilfe. Hinzu kommen Verständigungsprobleme, da sie die bulgarische Sprache nicht beherrschen und die Angestellten in den Behörden üblicherweise keine Fremdsprache sprechen (Ilareva, 27. August 2015, S. 3; AA 11. März 2021).

Zusammenfassend ist auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Erkenntnisse und bei realitätsnaher Betrachtung der Situation von Rückkehrern nach Bulgarien infolge der für sie zu erwartenden prekären Lebensbedingungen davon auszugehen, ihnen in Bulgarien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh droht.

Ist danach eine ausreichende Existenzsicherung für anerkannt Schutzberechtigte in Bulgarien bereits allgemein nicht beachtlich wahrscheinlich gewährleistet, ist für den Kläger das Risiko einer Verletzung von Art. 4 GRCh noch beträchtlich höher, weil es sich bei ihm um eine psychisch kranke und damit in besonderem Maße vulnerable Person handelt. Aus den vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen sowie der ärztlichen Verschreibung und seinem glaubhaften Vorbringen in der mündlichen Verhandlung ergibt sich insofern, dass der Kläger unter erheblicher Schlaflosigkeit leidet, weswegen er ohne Behandlung nur ein bis anderthalb Stunden alle zwei bis drei Tage schlafen kann. Hinzu treten starke Kopfschmerzen und Unruhe, die insbesondere durch Licht und Lärm ausgelöst werden. Erste Anzeichen seiner Erkrankung zeigten sich nach den Angaben des Klägers, an denen zu zweifeln kein Anlass besteht, bereits in Syrien und verschlechterten sich nach seiner Ankunft in Bulgarien. In Deutschland hat sich seine Situation verbessert, seitdem er von einer arabisch sprechenden Ärztin behandelt wird und Medikamente sowie eine Gesprächstherapie erhält. Eine weitere Verbesserung seines Gesundheitszustands hat sich durch eine ruhige Wohnsituation, die Teilnahme an Sprachkursen und die Möglichkeit des Besuchs seiner Verwandten in Berlin, Hannover und München ergeben. Das Gericht hat aufgrund der anschaulichen Schilderungen des Klägers den Eindruck gewonnen, dass er durch das Zusammenspiel aller genannten Faktoren und mit eigener Anstrengung derzeit relativ stabil ist. Dieser Zustand erscheint allerdings fragil und führt

zu der Annahme, dass dem Kläger bei Wegbrechen der unterschiedlichen Hilfeleistungen, mit denen die Abschiebung nach Bulgarien verbunden wäre, mit besonders großer Wahrscheinlichkeit eine Situation extremer psychischer und materieller Not droht, die es ihm nicht erlaubt, seine elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen.

Ist damit die Unzulässigkeitsentscheidung im angefochtenen Bescheid rechtswidrig und aufzuheben, gilt dies auch für die darauf beruhende Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung sowie das festgesetzte Einreise- und Aufenthaltsverbot.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Stüker-Fenski

Beglaubigt

Justizhauptsekretärin

